



Hausordnung der Kita Pelikan e.V.

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung ist für die Kita Pelikan e.V. verbindlich. Sie ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
2. Der Dachverband der Elterninitiative ist der Paritätische Wohlfahrtsverband.
3. Vertreten wird die Elterninitiative durch den Vorstand.
4. Die Büroräumlichkeiten sind von den Mitgliedern nur nach Absprache mit der Leitung oder dem Vorstand zu betreten.
5. Die im Haus gekennzeichneten Fluchtwege müssen freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch Gegenstände versperrt und eingengt werden.
6. Auf dem gesamten Gelände auch im Eingangsbereich ist es untersagt, zu rauchen, zu dampfen und mit offenem Feuer und offenem Licht umzugehen.
7. Haustiere dürfen das Gebäude grundsätzlich nicht betreten. Sonderabsprachen sind mit der Leitung bzw. Vorstand zu treffen.
8. Im Interesse der Sicherheit unserer Kinder ist die Eingangstüre bei Betreten und Verlassen der Einrichtung am oberen Schloss abzuschließen. Eltern sind dazu angehalten, alle abholungsberechtigte Personen davon in Kenntnis zu setzen. Wird unbekanntem Personen die Türe aufgemacht, müssen sich diese vor Betreten der Kindertagesstätte vorstellen und bei Bedarf ausweisen.

II. Nutzung der Kindertagesstätte

1. Das Gebäude wird innerhalb der Nutzungszeiten vorrangig zum Betrieb einer Kindertagesstätte genutzt.
2. Außerhalb der Nutzungszeiten dürfen die Räumlichkeiten für Mitgliederversammlungen, Elternabende sowie Sonderveranstaltungen nach Absprache mit der Leitung bzw. dem Vorstand genutzt werden.
3. Andere Veranstaltungen und Nutzungen wie z.B. Kindergeburtstage der Vereinsmitglieder können gegen einen Kostenbeitrag, nach rechtzeitiger Ankündigung und entsprechender Vertragsunterzeichnung erfolgen. Der Kostenbeitrag für einen Kindergeburtstag beträgt 20 €. Die Nachbarn sind über die anstehende Veranstaltung mündlich und die Vereinsmitglieder in Form eines Aushanges auf der Infotafel eine Woche im Voraus zu informieren.
4. Aus Rücksicht auf Nachbarn insbesondere bei Veranstaltungen am Abend und am Wochenende muss jede Lärmbelästigung und Störung (z.B. lange Gespräche am Auto oder vor der Tür) vermieden werden.
5. Jede Benutzer*in ist angehalten, Anlagen, Einrichtung, Geräte und sonstige Ausstattungen pfleglich zu behandeln und Schäden, wenn sie auftreten, dem Vorstand oder der Leitung unverzüglich anzuzeigen.
6. Bei Beendigung der Nutzung sind Räumlichkeiten, Inventar und andere Einrichtungsgegenstände in geordnetem und sauberem Zustand so zurückzulassen, wie diese vorzufinden erwartet werden.

Im Einzelnen gilt folgendes zu beachten:

- Die Bestuhlung ist ordnungsgemäß herzustellen.
 - Fenster und Türen sind zu schließen.
 - Alle (!) Rollläden sind zu schließen.
 - Alle Stecker sind zu ziehen! CD-Player, Waschmaschine, etc.
 - Die Beleuchtung ist auszuschalten.
 - Die Mülleimer sind zu leeren.
 - Die Heizkörper sind so wieder einzustellen, wie sie vorgefunden wurden. Werden diese abgedreht und vergessen, ist die Einrichtung montags eiskalt!
7. Um sparsamen Umgang mit Gas, Wasser und Strom wird gebeten. Bei Benutzung elektrischer Geräte ist nach Beendigung der Stecker unbedingt zu ziehen!
 8. Es ist möglich, nach Absprache mit der Leitung bzw. dem Vorstand, Geschirr auszuleihen. Ausgeliehenes Geschirr ist vollständig, sauber und innerhalb einer Woche zurückzugeben. Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Bruch ist nach Rücksprache mit der Leitung vorzunehmen.
 9. Bei Verlust des Schlüssels der Einrichtung haftet das Vereinsmitglied mit seinem eigenen Vermögen. Es wird empfohlen, eine Schlüsselversicherung in die eigene Haftpflichtpolice einzuschließen.

III. Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Erkennbare Verschmutzungen (wie z.B. Müll) auf den Wegen vor dem Haus oder im Vorgarten sind bitte von allen Mitgliedern beim Bringen und Abholen der Kinder im dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
2. Zweimal jährlich an einem Samstag im Mai und Oktober findet der Garten- und Haustag statt. Die Termine werden rechtzeitig im Vorstandsprotokoll bekannt gegeben. Die Eltern sind verpflichtet, an diesen Tagen mitzuhelfen, den Garten und das Haus vor und nach der Winterpause wieder in Ordnung zu bringen.
3. Auf dem Außengelände vor dem Toberaum befindet sich eine PKW-Abstellfläche, die ausschließlich für die Nutzung von Erzieher*innen vorgesehen ist.
4. Die Feuerwehrezufahrt ist immer freizuhalten.

IV. Aufnahme und Mitgliedschaftsende

1. Die Kita Pelikan e.V. besteht aus der Fisch- und Froschgruppe. In die Fischgruppe werden Kinder ab 10 Monaten aufgenommen, die nach ihrem 3. Lebensjahr in die Froschgruppe wechseln und dort bis zum Schuleintritt verbleiben. Nur in Sonderfällen wie z.B. bei Umzug eines Froschkindes werden Kinder in die Froschgruppe aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt digital über den Kita Navigator (<https://moenchengladbach.kita-navigator.org>) im Rahmen der verfügbaren Plätze und ohne Rücksicht auf Religionszugehörigkeit und Nationalität.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Personenberechtigten sowohl den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag und die Hauswirtschaftspauschale, die monatlich verpflichtenden Elterndienste, die verpflichtende Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Elternabenden sowie diese Hausordnung an.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Schuleintritt des Kindes zum 31.7. des jeweiligen Jahres. Aus anderen Gründen ist eine schriftliche Mitgliedschaftskündigung drei Monate im Voraus zulässig.

V. Besuchszeiten der Einrichtung / Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Gemeinsamer Start in den Tag ist unser morgendliches Frühstück, das zusammen mit den Eltern eingenommen werden kann und darf. Im Anschluss daran findet unser Morgenkreis statt. Dazu bitten wir alle Eltern, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr in der Einrichtung abzugeben. Sollte das Kind aus Krankheit oder besonderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen können, informieren Sie uns bitte frühzeitig, aber spätestens bis 8:30 Uhr am selben Tag über die KigaRoo-App
2. Der Pelikan ist mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen von Montag bis Donnerstag durchgehend von **7:00 bis 16:30** Uhr und am Freitag von **7:00 bis 16:00** Uhr geöffnet. Der Träger behält sich jederzeit das Recht vor, die Öffnungszeiten bei Änderung der finanziellen Situation entsprechend anzupassen.
3. Die Kinder sollen nicht vor Öffnung der Kindertageseinrichtung eintreffen.
4. Die Mahlzeiten werden frisch zubereitet und zu folgenden Zeiten eingenommen:
 - Frühstück 7:30 – 8:30/9:00 Uhr
 - Obstpause ca. 10:00
 - Mittagessen Fische 11:15 – 11:45
 - Mittagessen Frösche 12:15 – 13:00
 - Snackpause ca. 15:00

Um während der Mahlzeiten eine harmonische Atmosphäre zu erhalten, bitten wir Euch, diese zu beachten. Bitte bringt oder holt Euer Kind vor bzw. nach den Mahlzeiten ab.

5. Es wird gebeten, die Kinder pünktlich abzuholen und somit Überstundenansammlungen der Erzieher*innen zu vermeiden. Bitte habt dafür Verständnis, dass Erzieher*innen Aüber Eure Kinder nur innerhalb der Öffnungszeiten eingeholt werden können.
6. Der Pelikan verfügt über eine eigene Bücherei. Sowohl für die Kinder, als auch für die Eltern besteht die Möglichkeit, Kinderbücher und Erwachsenenliteratur (zu pädagogischen Themen, Basteln, Kochen etc.) auszuleihen. Die Ausleihdauer beträgt zwei Wochen und kann verlängert werden. Kinder können mit dem Erwerb des Büchereiausweises eigenständig mit einer Fachkraft Bücher ausleihen. Der Büchereiausweis wird im Rahmen des Medienpasses erworben.

VI. Schließzeiten

1. Die Kindertageseinrichtung bleibt zwischen Heiligabend und Silvester sowie an Brückentagen geschlossen. In dringenden Notfällen und bei einer Mindestanmeldung von 7 Kindern (U3) / 10 Kindern (Ü3) bzw. 10 Kindern (Mischalter) kann eine Betreuung mit mindestens zwei Erzieher*innen gewährleistet werden, wenn die Anmeldungen verbindlich im Voraus erfolgen.
2. In den Sommerferien bleibt die Einrichtung für drei Wochen geschlossen. Diese Erholungsphase wird vom Landesjugendamt für alle Kitabeteiligten, aber vor allem für die Kinder empfohlen. Ferner kann diese Zeit für Bau- / Umbaumaßnahmen genutzt werden und soll gewährleisten, dass der laufende Kindergartenbetrieb mit höchstmöglicher Qualität und größtmöglichem pädagogischen Personalschlüssel verläuft.
3. Die Schließzeiten werden am Anfang des Kindergartenjahres den Mitgliedern schriftlich ausgehändigt und können auf der Webseite der Einrichtung eingesehen werden (www.kita-pelikan.de).

VII. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschließlich der gemeinsamen Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Angeboten. **Eltern werden gebeten, sich beim Aufenthalt in der Einrichtung, an die bestehenden Regeln (z.B. bei Spielgerätenutzung und beim Frühstück) und auch an die Anweisungen zur Umsetzung der Einrichtungsregeln durch die Mitarbeiter*innen zu halten.**
2. Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass das Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird und teilen den Erzieher*innen frühzeitig mit, wer abholberechtigt ist.

VIII. Regelungen in Krankheitsfällen

1. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes gemäß §34 des IfSG v. 25.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung werden Personensorgeberechtigte schriftlich vor erstmaliger Aufnahme belehrt. Treten bei Ihrem Kind ansteckende Krankheiten auf (z.B. Durchfall, Erbrechen, eitrige Erkrankungen, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Röteln, Läuse, o.ä.), so ist dies umgehend der Kindertagesstätte zu melden und das Kind dem Kinderarzt vorzustellen. Nach

einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindereinrichtung erst wieder besuchen, wenn das Kind laut „Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen“ (siehe Anhang und online: https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/FB53/Gesundheitsschutz/Wiederzulassungstabelle_f%C3%BCr_Gemeinschaftseinrichtungen_MG_Stand_05-2023.pdf) wieder zugelassen ist.

2. Grundsätzlich darf ein Kind mit einem fiebrigen Luftweg- und/oder Magendarminfekt die Einrichtung nicht besuchen. Bakterieller Schnupfen (grün-gelb) sollte auf jeden Fall kinderärztlich abgeklärt werden.
Die Mitarbeiter*innen sind bei Verdacht berechtigt, Fieber zu messen. Wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung erkrankt, fiebert (ab **38,5** Grad) oder der Verdacht einer Erkrankung besteht (das Kind ist weinerlich, anhänglich, jammernd und matt), werden die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen und ggf. einem Arzt vorstellen. Ist das Kind ohne die Zugabe von Medikamenten mindestens **24h** fieberfrei und/oder hat mindestens **48h** wieder festen Stuhl oder hat nicht mehr erbrochen und zeigt keine anderen Krankheitssymptome (also **normales Ess-, Trink-, Spiel- und Schlafverhalten**) kann das Kind wieder in die Einrichtung gebracht werden.
3. Bei Kinderunfällen werden die Eltern sofort informiert und entscheiden dann über den weiteren Ablauf der medizinischen Behandlung. Bei Verdacht auf einen Notfall wird der Notarzt bzw. Rettungsdienst angefordert.
4. Medikamente dürfen von den Erzieher*innen nur in besonderen Notfällen auf schriftliches Ersuchen des Kinderarztes mit entsprechender Angabe über Dosierung und Art der Anwendung verabreicht werden. In diesen Fällen muss ein Vordruck zur Medikamentenabgabe ausgefüllt werden. Diese sind bei allen Erzieher*innen erhältlich. Die Verabreichung der Medikamente wird durch eine verantwortliche Kraft dokumentiert und ist für die Eltern einsehbar.
Alle anderen Anwendungen (wie Wundschutzcreme, Sonnencreme, und Feuchtigkeitscreme) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
5. Laut Masernschutzgesetz (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>) müssen Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, einen wirksamen Schutz gegen Masern vorweisen können. Dies geschieht in der Regel durch das Vorzeigen des Impfpasses. Zu Beginn des Kitajahres sollte dieser der Kitaleitung oder eine*r Erzieher*in vorgelegt werden. Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen, müssen diesen Nachweis nachträglich erbringen. **Die Folgeimpfung sollte - durch den Impfausweis - unaufgefordert von den Eltern nachgewiesen werden.**
6. Im Falle von Kopflausbefall werden die Eltern umgehend informiert und das betroffene Kind sollte schnellstmöglich abgeholt und behandelt werden. Alle weiteren Eltern werden informiert und gebeten, die Köpfe ihrer Kinder auf Läusebefall zu kontrollieren. Wurde das betroffene Kind mit einer zugelassenen Substanz behandelt und ist **nissenfrei**, kann es die Einrichtung wieder besuchen. Die Eltern verpflichten sich, die Behandlung in den nächsten Tagen fortzuführen (Siehe Empfehlung des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Kopflausbefall.html)
Die Einrichtung behält sich das Recht vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass das betroffene Kind nicht nissenfrei ist und eine weitere Verbreitung der Kopfläuse in der Einrichtung zu vermeiden. Das Gesundheitsamt MG steht den Eltern auch gern beratend zur Seite (https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/FB53/Merkblatt_Kopfl%C3%A4usebefall.pdf).
7. Während die harmlose Bindehautentzündung bei Virusinfekten keinen Ausschluss aus Gemeinschaftseinrichtungen (24 Stunden nach der Gabe von antibiotischen Augentropfen) erforderlich macht, darf bei **Adenovirus-Konjunktivitis** die Einrichtung erst wieder nach Abklingen der Entzündung und der Symptome besucht werden. Eine Bindehautentzündung sollte zwingend ärztlich abgeklärt werden, damit eine Verbreitung in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann.

IX. Schlüsselordnung

1. Diese Schlüsselordnung regelt die Ausgabe und Nutzung von Schlüsseln der Kita Pelikan e.V.
2. Die Schlüsselordnung ist in Verbindung mit der Hausordnung der Kita Pelikan e.V. zu beachten.
3. Nutzungsberechtigte sind grundsätzlich die Mitglieder der Elterninitiative, sowie von den Mitgliedern beauftragte Abholpersonen.
4. Jede Familie bekommt 2 Schlüssel.
5. Die Ausgabe von Schlüsseln ist zu dokumentieren.
6. Mit der Schlüsselübernahme übernimmt das Mitglied eine hohe Verantwortung für das Eigentum des Vereines. Entsteht dem Verein durch die Verletzung der Schlüsselordnung ein Schaden, so ist der Verursacher haftbar.
7. Während der Nutzung sind die Schlüssel so zu verwahren, dass Dritte diese nicht erlangen oder kopieren können.
8. Erlischt der Bestimmungszweck der Ausgabe von Schlüsseln, so sind die jeweiligen Schlüssel dem Verein Kita Pelikan e.V. sofort auszuhändigen.
9. Die Rückgabe ist zu dokumentieren.
10. Der Verlust von Schlüsseln ist binnen 24 Stunden beim Verein Kita Pelikan e.V. anzuzeigen.
11. Der Verlierer haftet für die durch den Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten des Austausches der Schlösser und die Neufertigung von Schlüsseln.
12. Der Abschluss einer privaten Schlüsselversicherung wird angeraten.
Diese Schlüsselordnung tritt zum 19.08.2019 in Kraft.

X. Versicherungsschutz

1. Die Kinder sind in gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Kindertageseinrichtungen unfallversichert:
 - auf direktem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest, Ausflug und dergleichen).

XI. Sicherheits- und Haftungshinweise

1. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Kindertagesstätte wird nicht gehaftet. Fundsachen werden gesammelt und nach 4 Wochen „gestiftet“.
2. Das Mitbringen von Wertgegenständen ist zu vermeiden.
3. Das Mitbringen von batteriebetriebenem Spielzeug ist nicht gestattet.
4. Wir bitten Euch, dass Euer Kind in der Einrichtung keinen Schmuck (Ringe, Ketten...), Schlüsselbänder, Hosenträger oder Kordeln an der Kleidung trägt. Die Verletzungsgefahr z.B. durch Hängenbleiben ist sehr groß! Aus Sicherheitsgründen dürfen Gegenstände, die Kinder gefährden können, nicht mitgebracht werden. Bitte überprüft Euer Kind daraufhin.
5. Für das Abstellen von Fahrrädern, Roller, Kinderwagen usw. im Vorhof übernimmt die Einrichtung ebenfalls keine Haftung.

XII. Schlusswort

Jedes Mitglied der Kita Pelikan e.V. sollte durch seine Einstellung und sein Auftreten das Seine dazu beitragen, dass die Kita Pelikan e.V. auch vor der Öffentlichkeit seinen Aufgaben und seiner Bedeutung gerecht wird.

Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen

(nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

(Erstellt anhand der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mit Ergänzungen durch den Fachbereich Gesundheit der Stadt Mönchengladbach)

März 2023

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Ausschluss Kontaktpersonen	Attest erforderlich	Meldepflicht an Gesundheitsamt
Erkältung ohne Fieber	-	Kein Ausschluss	Nein	Nein	Nein
Grippaler Infekt mit Fieber (>38°C)	-	Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Nein
3-Tage-Fieber (Herpes-Virus, Exanthema subitum)	1 – 2 Wochen	Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Ja, bei mehr als 2 Fällen
Influenza (Grippe)	1 – 2 Tage	Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Ja, bei mehr als 2 Fällen
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, bei mehr als 2 Fällen
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	3 – 10 Tage (kann auch 1 – 30 Tage sein)	Genesung	Nein	Nein	Ja, bei mehr als 2 Fällen
Mundfäule (Stomatitis aphthosa/ Herpes-simplex-Virus Typ 1)	2 – 12 Tage	Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Ja, bei mehr als 2 Fällen
Keuchhusten (Pertussis)	6 – 20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen (ohne Antibiotikum nach frühestens 3 Wochen)	Nein, ggf. Antibiotikagabe. Bei Husten sofort Aus- schluss.	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Scharlach oder sonstigen Streptococcus- pyogenes-Infektionen	1 – 3 Tage	Ab dem 2. Tag nach Antibiotikatherapie ohne Symptome (sonst bei Genesung)	Nein	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Krätze (Scabies)	2 – 6 Wochen bei Reinfestation 1 – 4 Tage	Nach Abschluss erster Behandlung (24 Stunden nach Einnahme von Ivermectin)	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle
Kopfläuse	-	Nach erster von zwei Behandlungen.	Nein	Bei Erstbefall: Nein	Ja
Ansteckende Bindehautentzündung (Adenoviren)	5 – 12 Tage	Genesung (kein Sekret und keine Rötung der Augen mehr)	Nein	Nein	Ja, bei mehr als 2 Fällen
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	Ab dem 2. Tag nach Antibiotikatherapie ohne Symptome (sonst bei Genesung)	Nein	Ja	Ja
Cholera	bis 5 Tage	Genesung und 3 nega- tive Stuhlproben	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Diphtherie	2 – 5 Tage (selten bis 10 T.)	Genesung und 2 nega- tive Nasen-/Rachenab- striche. (Kontrolle nach 2 Wochen)	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
EHEC	2 – 10 Tage	Genesung und 2 nega- tive Stuhlproben	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	Möglicherweise 2-4 Tage	Genesung (bzw. 24 Stunden nach Antibiotikagabe)	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Hepatitis A	15 – 50 Tage	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Hepatitis E	15 – 64 Tage	Bis zu 4 Wochen nach Beginn d. Gelbfärbung	Nein	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Magen-Darm-Erkrankungen			Nein	Nein	
- Noroviren	6 – 50 Stunden	Frühestens 48 Stunden nach dem letzten Durchfall oder Erbrechen			Ja, bei Kindergartenkindern (<6 Jahre) Bei älteren Schulkindern: Ja, bei mehr als 2 Fällen
- Rotaviren	1 – 3 Tage				
- Campylobacter	1 – 10 Tage				
- Salmonellen	6 – 72 Stunden				
- unbekannter Erreger	-				
Masern	10 – 14 Tage	Nach Abklingen der kli- nischen Symptome (jedoch frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch)	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Meningokokken-Meningitis (Hirnhautentzündung)	2 – 10 Tage	Genesung (bzw. 24 Stunden nach Antibiotikagabe)	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Abklingen der kli- nischen Symptome (jedoch frühestens 5 Tage nach dem Beginn der Mumps-Erkrankung)	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Pest (Yersinia pestis)	2 - 7 Tage	Genesung und Beendigung Antibiotikatherapie	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Poliomyelitis	3 – 35 Tage	Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Röteln	14 – 21 Tage	Nach Abklingen der kli- nischen Symptome (frühestens am 8. Tag nach Exanthembeginn)	Nein	Nein	Ja, bei mehr als 2 Fällen
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Genesung	Nein	Nein	Nein
Shigellose (Ruhr)	12 – 96 Stunden	Genesung und 2 nega- tive Stuhlproben	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt		Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Lungentuberkulose (ansteckungsfähig)	Wochen bis Monate	Einzelfallentscheidung (3 Wochen nach Behandlung beginn)	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle
Paratyphus/Typhus abdominalis	3 – 60 Tage (Typhus) 1 – 10 Tage (Paratyphus)	Genesung und 3 nega- tive Stuhlproben	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Windpocken (Varizellen)	8 – 28 Tage (gewöhnlich 14-16 Tage)	Bei unkompliziertem Verlauf und der Ver- krustung der Bläschen nach ca. 1 Woche	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Virusbedingte hämorrhagische Fieber (VHF)	unterschiedlich	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen

Meldeweg an das Gesundheitsamt:

e-mail: gesundheitsamt@moenchengladbach.de
Telefax: 0 21 61 / 25 65 39